



23. März 2010

Resolution zur Nicht-Substituierbarkeit von wirkstoffidentischen topischen Dermatika

Die GD Gesellschaft für Dermopharmazie hat in mehreren wissenschaftlichen Stellungnahmen, zuletzt zur Rabattvertragsregelung am 8. Oktober 2009, festgestellt, dass Arzneimittel zur örtlichen Behandlung von Hauterkrankungen (topische Dermatika) wegen der Beteiligung ihrer Trägersysteme an der Wirksamkeit und Verträglichkeit auch bei gleichem Wirkstoff und gleichem Wirkstoffgehalt nicht ohne Weiteres als therapeutisch äquivalent eingestuft und für substituierbar erklärt werden dürfen.

Basierend auf dieser Feststellung hat die 16. Ordentliche Mitgliederversammlung der GD am 23. März 2010 in Berlin folgende Resolution verabschiedet:

„Im Sinne der Therapiesicherheit und unserer therapeutischen Verantwortung für Patienten mit Hauterkrankungen fordern wir

- **die Anerkennung des Solitärstatus für Fertigarzneimittel vom Typ der topischen Dermatika,**
- **die Verankerung der Nicht-Substituierbarkeit dieser Arzneimittel im Rahmenvertrag zwischen dem Deutschen Apothekerverband und den Spitzenverbänden der Gesetzlichen Krankenversicherung,**
- **die Nicht-Bildung von Tranchen austauschbarer Darreichungsformen für diese Arzneimittel sowie**
- **die Nicht-Ausschreibung von diesen Arzneimitteln für Rabattverträge zwischen gesetzlichen Krankenkassen und pharmazeutischen Herstellern.“**